



Brüssel, den 5. Februar 2018
(OR. en)

5881/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0361 (NLE)

FISC 46
ECOFIN 83

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	5196/18 FISC 16 ECOFIN 15 - COM(2018) 5 final
Betr.:	Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Ermächtigung Maltas, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden – Annahme

1. Am 10. Januar 2018 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für den oben genannten Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt. Mit diesem Vorschlag soll es Malta ermöglicht werden, Steuerpflichtige, deren wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich in der Erbringung von Dienstleistungen mit hoher Wertschöpfung (niedriger Input) besteht und deren Jahresumsatz 20 000 EUR nicht übersteigt, von der Mehrwertsteuer zu befreien.
2. Die Gruppe "Steuerfragen" (Indirekte Besteuerung – MwSt) hat in ihrer Sitzung vom 24. Januar 2018 dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 5196/18 unter der Bedingung zugestimmt, dass ein Erwägungsgrund 5a bezüglich der Anwendung des Beschlusses ab dem 1. Januar 2018 hinzugefügt werde. Die lettische Delegation hat einen sprachlichen Prüfungsvorbehalt eingelegt, der in der Zwischenzeit aufgehoben wurde.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und
Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5610/18 FISC 33 ECOFIN 58)
auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - der Veröffentlichung des oben genannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt
zustimmt.
-